

# HÖRBRANZ KTT↓



Heft 19, April 1977

Redaktion: Bgm. S. Sigg



## AUS DER GEMEINDEVERWALTUNG

Neue Kanalordnung ab 1. Jänner 1977	2
Kanalisation	17
Bachverbauung Eplisgehrbach	18
Flächenwidmungsplan	19
Kindergarten Kirchdorf	17
Entrümpelungsaktion 77	20
Hundemusterung	17
Fundamt	19
Elektr. Abfüllsicherung für Ölfeuerungsanlagen	21

## FÜR IHRE GESUNDHEIT

Ärztlicher Sonntagsdienst	23
Termine für die Mütterberatung	23
Impfkalender für Pockenschutzimpfung	23

## VEREINSLEBEN – GEMEINSCHAFTSLEBEN

Mai-Blasen Musikverein	24
Mai-Singen Gesangverein	23
VVH-Jahreshauptversammlung und Blumenschmuckwettbewerb	24
Turnerschaft hält Jahresrückschau	24
Neue Impulse für den Hörbranner	
Kinderfasching	26

## IM LEBENSKREIS

Maria Trplan †	29
Geburten – Eheschließungen – Sterbefälle	28
Hohe Geburtstage	30

## DIES UND DAS

Ausstellung der Freizeit- und Hobbymaler	30
Kassier für Minigolfplatz gesucht	30
Sportanlagen des Savatorkollegs sind nicht öffentlich	31
„Tanz in den Frühling“	31
„Z' Backerüte“	32

## Neue Kanalordnung ab 1. Jänner 1977

In der letzten Ausgabe von „HÖRBRANZ AKTIV“ wurde darauf hingewiesen, daß auf Grund des Kanalisationsgesetzes ab 1. Jänner 1977 eine neue Kanalordnung für unsere Gemeinde in Kraft tritt. Diese neue Kanalordnung hat gegenüber der bisherigen Verordnung wesentliche Veränderungen erfahren und hat nachstehenden Wortlaut:

### Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Hörbranz hat mit Beschluß vom 20. Dezember 1976 auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1976, sowie des § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 445/1972, verordnet:

#### 1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### § 2

##### Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

#### § 3

##### Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.

(2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(3) Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

#### § 4

##### Ausführung der Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen, dürfen nicht weniger als 80 cm  $\phi$  betragen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlußbescheid werden weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dergleichen getroffen.

## § 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungen zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien und dergleichen;

- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- e) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

## § 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

## § 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

## § 8

Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## 2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

### § 9

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasserkanales oder Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind. Die Gemeinde hat dem Grundeigentümer den geleisteten Erschließungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Baugebiet wieder aufgehoben wird.

(3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;

b) Sammelkanäle, die nur für Abwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, daß anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.

### § 10

#### Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt S 68.—, das sind 4 v. H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht, und wird jedes Jahr durch die Gemeindevertretung neu festgesetzt.

### § 11

#### Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußpflichtige.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

### § 12

#### Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 – 5 Jahren	40 v. H. des Neubauwertes
5 – 10 Jahren	30 v. H. des Neubauwertes
10 – 20 Jahren	20 v. H. des Neubauwertes
über 20 Jahre	10 v. H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Drittel des Anschlußbeitrages gewährt.

## 3. Abschnitt

### Kanalbenutzungsgebühren

### § 13

#### Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestim-

mungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer zugrunde gelegt.

#### § 14

##### Menge und Abwässer

(1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Grundstückseigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen und zu erhalten. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.

(3) Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

#### § 15

##### Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht nach § 16 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

#### § 16

##### Mengenrabatt

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bleiben nachstehende Hundertsätze der monatlich anfallenden Abwassermenge außer Betracht:

	m <sup>3</sup>	v. H.
bei einer Menge über	1000	10
bei einer Menge über	2000	20
bei einer Menge über	3000	30
bei einer Menge über	4000	40

#### § 17

##### Pauschalgebühr

Die Kanalbenutzungsgebühr wird bei Wohnungen wie folgt pauschaliert:

bis zu 45 m <sup>2</sup>	Nutzfläche . . . monatlich 15 m <sup>3</sup> Abwasser
von 45,01 – 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche . . . monatlich 18 m <sup>3</sup> Abwasser
über 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche . . . monatlich 24 m <sup>3</sup> Abwasser

#### § 18

##### Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m<sup>2</sup>.

#### § 19

##### Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser und Niederschlagswasser S 3.80.—.

(2) Für anschlusspflichtige Bauwerke und befestigte Flächen, von denen vorläufig nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, beträgt der Gebührensatz S 2.54.

#### § 20

##### Gebührenschildner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die

Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter und dergleichen) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 21

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

#### § 22

Schlußbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Der Bürgermeister

Nach der bisherigen Kanalordnung wurde die Anschlußgebühr nach Kubikmetern des umbauten Raumes des Gebäudes bemessen. Auf Grund der neuen Kanalordnung erfolgt die Berechnung der Anschlußgebühr nach Geschoßfläche, der bebauten Fläche und der befestigten Fläche, soweit diese Fläche 300 m<sup>2</sup> übersteigt. Maßgebend für die Berechnung der Kanalanschlußgebühr ist auch der Beitragsatz. Der Beitragsatz ergibt sich aus den Durchschnittskosten eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 40 cm in einer Tiefe von 3 m. In unserer Gemeinde betragen diese Kosten pro Laufmeter Kanal S 1700.—. Von diesen Laufmeterkosten werden für die Berechnung des Beitragsatzes 4 Prozent herangezogen, das sind somit S 68.—. Dieser Beitragsatz ändert sich jährlich so, wie sich die Kosten für die Verlegung eines Laufmeter des Kanals verändern. Die Bewertungseinheit richtet sich nach der Geschoßfläche, wobei hievon nur 40 Prozent herangezogen werden, von der bebauten Fläche 20 Prozent und von der befestigten Fläche 10 Prozent, soweit diese Fläche 300 m<sup>2</sup> übersteigt. Zur Anschlußgebühr wird noch der Erschließungsbeitrag eingehoben, der mit 5 Prozent der Grundstücksfläche, die im Flächenwidmungsplan als Baufläche ausgewiesen ist, berechnet wird.

An einem Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die Kanalanschlußgebühr berechnet wird, so daß Sie selbst bei Ihrem Gebäude den Betrag feststellen können. Dazu wird noch bemerkt, daß zu allen Gebühren noch 8 Prozent Mehrwertsteuer hinzuzurechnen sind:

Das Wohnhaus hat ein Ausmaß von 11 x 12 m. Im Keller- geschoß sind keine Räume, die Wohn- oder Betriebszwecken dienen. Im Erd- und Obergeschoß befinden sich Wohnräume. Nach § 14 Abs. 2 wird die Bewertungseinheit wie folgt festgesetzt:

nach lit. a)

Die Geschoßfläche für Erd- und Ober-  
geschoß beträgt 2 x (11 x 12 m) =  
264 m<sup>2</sup>, davon 40 Prozent.

Die Bewertungseinheit ist 105.60

nach lit. b)

Die bebaute Fläche beträgt ebenfalls  
11 x 12 m = 132 m<sup>2</sup>, davon 20 Prozent.

Die Bewertungseinheit ist 26.40

nach lit. c)

Die befestigte Fläche, wie Zugang,  
Garagenplatz usw. ist unter 300 m<sup>2</sup>  
und wird somit zur Berechnung nicht  
herangezogen.

Die gesamte Bewertungseinheit ist daher 132.00

Der Beitragssatz beträgt wie erwähnt S 68.—. Dieser Betrag wird mit der Bewertungseinheit multipliziert:

S 68.— x 132 Bewertungseinheit = S 8976.—

Die Kanalanschlußgebühr für das Gebäude beträgt daher S 8976.—.

Hat dasselbe Wohnhaus im Kellergeschoß teilweise Wohnräume ausgebaut, die 40 m<sup>2</sup> groß sind, und ist das Dachgeschoß mit 60 m<sup>2</sup> Wohnraum ausgebaut, erfolgt die Berechnung so:

nach lit. a) Kellergeschoß 40 m<sup>2</sup>

Erdgeschoß 132 m<sup>2</sup>

1. Stock 132 m<sup>2</sup>

Dachgeschoß 60 m<sup>2</sup>

364 m<sup>2</sup> davon 40 % = 145.60

nach lit. b)

Verbaute Fläche 132 m<sup>2</sup> davon 20 % = 26.40

Die Bewertungseinheit ist 172.00

Die Kanalanschlußgebühr für das Gebäude beträgt daher S 68.— x 172 Bewertungseinheit = S 11.696.—.

Wenn dasselbe Wohnhaus im Erdgeschoß eine Garage oder sonstige Räume mit einem Ausmaß von zum Beispiel  $7 \times 4 \text{ m} = 28 \text{ m}^2$  (Außenmaße) angebaut hat, geschieht die Berechnung der Anschlußgebühr wie folgt:

nach lit. a) Kellergeschoß	40 m <sup>2</sup>
Erdgeschoß	160 m <sup>2</sup>
Dachgeschoß	132 m <sup>2</sup>
1. Stock	60 m <sup>2</sup>
	392 m <sup>2</sup> davon 40 % = 156.80

nach lit. b)

Verbaute Fläche 160 m<sup>2</sup> davon 20 % = 32.00  
Die Bewertungseinheit ist 188.80  
S 68.— x 188.80 Bewertungseinheit = S 12.838.40 Kanalanschlußgebühr.

Hätte dasselbe Wohnhaus eine befestigte Fläche wie Garageneinfahrt, Wege usw. von über 300 m<sup>2</sup> (bis 300 m<sup>2</sup> keine Berechnung), zum Beispiel 320 m<sup>2</sup>, erfolgt nach lit. e) des Kanalisationsgesetzes ein Zuschlag wie folgt:

10 Prozent der befestigten Fläche von 320 m<sup>2</sup> = 32 m<sup>2</sup>, Beitragsatz von S 68.— x 32 ergibt einen Zuschlag von S 2176.—. Der Beitragsatz ist für Wohngebäude und Betriebe gleich.

Zum Kanalanschlußbeitrag wird nach § 13 des Kanalisationsgesetzes ein Erschließungsbeitrag eingehoben, der sich nach der im Flächenwidmungsplan ausgeworfenen Baufläche richtet. Die Bewertungseinheit ist mit 5 Prozent der Grundstücksfläche zu berechnen.

Bei einer Grundstücksfläche von 1000 m<sup>2</sup>, gleichgültig ob verbaut oder unverbaut, werden 50 m<sup>2</sup> als Bewertungseinheit herangezogen. Für 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche beträgt der Erschließungsbeitrag daher  $50 \times \text{Beitragsatz S 68.—} = \text{S 3400.—}$ .

Weitere Beispiele: bei einer Grundstücksfläche von  
 $600 \text{ m}^2$  davon 5 % =  $30 \times \text{S 68.—} = \text{S 2.040.—}$   
Erschließungsbeitrag,  
 $1500 \text{ m}^2$  davon 5 % =  $75 \times \text{S 68.—} = \text{S 5.100.—}$   
Erschließungsbeitrag,  
 $4000 \text{ m}^2$  davon 5 % =  $200 \times \text{S 68.—} = \text{S 13.600.—}$   
Erschließungsbeitrag.

Dieser Erschließungsbeitrag wird erst dann fällig, wenn der Flächenwidmungsplan rechtskräftig, der betreffende Grund als Baufläche ausgewiesen ist und im Einzugsbereich der Kanalisation liegt. Der Einzugsbereich wird durch Verordnung der Gemeinde festgelegt. Es wird darauf hingewie-

sen, daß die Kanalanschlußgebühren in unserer Gemeinde gegenüber vielen anderen Gemeinden, in denen fast doppelt so hohe Anschlußgebühren vorgeschrieben werden, verhältnismäßig niedrig gehalten wurden. Da aber die Kanalgebühren kostendeckend eingehoben werden müssen, werden die monatlichen Kanalbenützungsgebühren umso höher sein. Die neuen Kanalanschlußgebühren wurden so gut wie möglich an die früheren Anschlußgebühren angeglichen, so daß es keine allzu großen Unterschiede zwischen den neuen und alten Anschlußgebühren geben wird.

Diejenigen Hausbesitzer, welche die bescheidmäßig vorgeschriebene Kanalanschlußgebühr bereits bezahlt haben, werden durch die neue Kanalanschlußgebühr nicht mehr belastet. Anders verhält es sich jedoch beim Erschließungsbeitrag. Bei Grundstücken, auf denen sich Bauwerke und befestigte Flächen befinden, für die bereits ein endgültiger Anschlußbeitrag vorgeschrieben worden ist, wird für den 1000 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil des Grundstückes ein Erschließungsbeitrag erhoben, wenn nach Ausmaß und Beschaffenheit des Grundstückes der Bau eines weiteren Gebäudes mit einer bebauten Fläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> möglich ist. Bei wesentlichen Zu- und Umbauten ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Bei Inbetriebnahme der Kläranlage durch den Abwasserverband wird für sämtliche Gebäude ein Nachtragsbeitrag eingehoben. Die bestehenden Hauskläranlagen werden im Zusammenhang der Vorschreibung des Nachtragsbeitrages zu einem Teil vergütet.

Kanalbenützungsgebühren:

Wie im § 13 der Kanalordnung festgelegt ist, werden zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für die nicht gedeckten Errichtungskosten monatliche Kanalbenützungsgebühren eingehoben. Der Gebührensatz wurde so festgesetzt, daß das zu erwartende Aufkommen abgedeckt wird:

- a) der Betrieb und die Instandhaltung der Kanäle und Anlagen,
- b) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung der Kanäle und Anlagen aufgenommen wurden,
- c) die Tilgung der Errichtungskosten der Kanäle in jährlichen Teilbeträgen von 4 Prozent der Errichtungskosten. Der Tilgungsplan der bisher errichteten Kanäle, der als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen wurde, lautet:

Jahr	Erstellungskosten	Verlorene Zuschüsse	Anschlußbeiträge	Sonstige Einnahmen	Netto-Aufwand
1962	9.000,00				9.000,00
1963	429.024,72		41.500,00		387.524,72
1964	38.077,73	110.400,00	15.000,00		87.322,27
1965	58.426,86	17.100,00	43.700,00		2.373,14
1966	890.772,87		173.000,00		717.772,87
1967	1.732.208,96	328.500,00	333.000,00	12.325,00	1.058.383,96
1968	501.340,22	553.200,00	25.000,00	282.364,79	359.224,57
1969	154.535,28	153.300,00	160.936,00	110.253,42	269.954,14
1970	1.015.505,86		106.790,00	5.478,30	903.237,56
1971	1.658.377,67	410.547,41	67.533,20	54.230,67	1.126.066,39
1972	2.304.648,47	560.700,00	519.819,80	263.770,76	960.357,91
1973	4.637.889,66	1.535.400,00	214.443,50	345.469,14	2.542.577,02
1974	2.598.950,88	870.000,00	221.193,00	312.272,53	1.414.466,42
1975	632.384,83		97.829,38	282.951,52	251.603,93
	16.661.144,01	4.539.147,41	2.019.744,88	1.669.116,13	8.652.116,66

Die nicht gedeckten Kanalerichtungsgebühren betragen von 1962 bis 1975 S 8,652.116.66. Davon werden 4 Prozent zur Abdeckung durch die Kanalbenützungsgebühren herangezogen.

Dies sind	S 346.084.—
Lohnkosten – Verwaltung	S 20.000.—
Instandhaltungskosten, geschätzt	S 13.000.—
Zinsen 1977	S 51.000.—
Gesamt	S 430.084.—

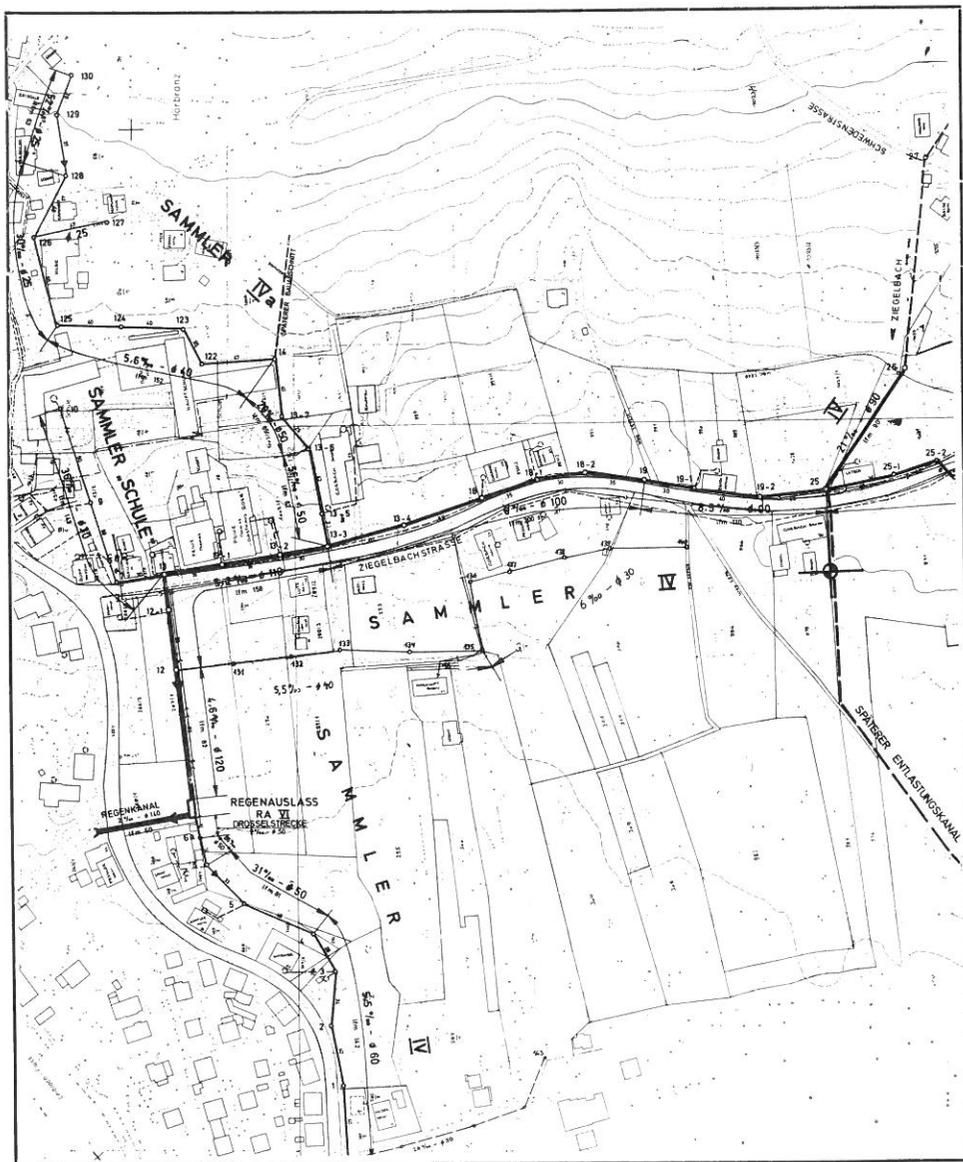
Dieser Betrag von S 430.084.— muß im Jahre 1977 an Kanalbenützungsgebühren hereingebracht werden. Dies ergibt, daß für Gebäude, die keine Hauskläranlage besitzen, der m<sup>3</sup> Abwasser S 3.80 beträgt. Für Gebäude mit Hauskläranlagen beträgt der Gebührensatz S 2.54. Für Wohnungen ist die Kanalbenützungsgebühr pauschaliert und beträgt:

Wohnung bis 45 m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 15 m<sup>3</sup> Abwasser, Wohnung bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 18 m<sup>3</sup> Abwasser, Wohnung über 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich 24 m<sup>3</sup> Abwasser. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt daher im Jahre 1977 monatlich bei Wohnungen ohne Kläranlagen (Gebiet Kirchdorf und Leonhards):

bis 45 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 57.—,  
bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 68.40,  
über 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 91.20,  
bei Wohnungen mit Hauskläranlagen:  
bis 45 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 38.10,  
bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 45.72,  
über 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche S 60.96.

Mit Ende des Jahres 1976 waren bereits 423 Wohnungen an der Kanalisation angeschlossen und werden heuer an Benützungsgebühren S 323.000.— einbringen. An Überwasser von Betrieben werden S 57.000.— erwartet. Von den Wohnungen, die in diesem Jahr noch an den Kanal angeschlossen werden, werden Gebühren von S 50.000.— geschätzt. Dies ergibt die Gesamtsumme von S 430.000.—. Wie bereits in der letzten Ausgabe von „HÖRBRANZ AKTIV“ berichtet, besteht für alle Gebäude, die in einer bestimmten Entfernung vom Kanal liegen, Anschlußpflicht.

Bürgermeister Severin Sigg



Plan des Teilstückes des vorderen Baubabschnittes (Giggelstein-Brantmann-Ziegelbach-Ortskern) der Ortskanalisation Hörbranz.

## Kanalisation

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1976 ein Teilstück des V. Bauabschnittes der Ortskanalisation an den Billigstbieter, Firma Hermann Schertler in Lauterach, um den Betrag von annähernd 2 Mio. S vergeben. Die Lieferung der Kanalrohre wurde um zirka 1,5 Mio. S an das Betonwerk in Schlins vergeben. Die Arbeiten konnten termingerecht im Februar begonnen werden und werden derzeit auch zügig fortgesetzt. Das schlechte Wetter verzögert jedoch öfters die Arbeiten; so können insbesondere die Aufräumarbeiten oft nur schleppend vorangetrieben werden. Im Frühjahr wird es eine Unterbrechung der Kanalbauarbeiten geben, da die gleiche Arbeitspartie der Firma Schertler auch die Hoferstraße ausbauen wird.

In diesem Zusammenhang werden die Anrainer um Verständnis gebeten, da im Zuge des Kanalbaues manche Behinderungen wie zum Beispiel bei den Zufahrten oder bei der Wasserversorgung eintreten können. Die Aufräumarbeiten werden jeweils so rasch wie möglich durchgeführt, können aber nur bei guter Witterung erfolgen.

## Kindergarten Kirchdorf

Die Bauarbeiten am Kindergarten Kirchdorf können nun nach kurzer Unterbrechung in den Wintermonaten wieder weitergeführt werden. Dies betrifft hauptsächlich die Außengestaltung und die Inneneinrichtung. Es ist geplant, den Kindergarten möglichst noch vor Ferienbeginn der Bestimmung zu übergeben.

## Hundemusterung

Jedes Jahr sind sämtliche Hunde zur sanitätspolizeilichen Besichtigung dem Tierarzt vorzuführen; zugleich ist auch die Hundesteuer zu entrichten. Die Hundemusterung wird dieses Jahr wieder zirka Anfang Mai sein. Jene Hundebesitzer, die ihr Tier noch nicht bei der Gemeinde angemeldet haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun. Der genaue Termin der Hundemusterung wird dann rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## Bachverbauung am Eplisgehrbach

Die durch die Wildbachverbauung durchzuführende Regulierung des Eplisgehrbaches schreitet nun zügig voran. Begünstigt durch das Wetter und den lobenswerten Einsatz der dort beschäftigten Männer ist es gelungen, in der relativ kurzen Zeit bis Ende Februar 6 Sperren (Bild), davon drei mit zirka 25 bis 30 cbm, zu erstellen. Zur Zeit wird an den Seitenleitwerken gearbeitet. Hoffentlich spielt das Wetter keine großen Streiche, so daß das gesteckte Arbeitsziel bis Mai erfüllt werden kann, denn dann wird dieser Arbeitstrupp wieder in den höheren Regionen arbeiten, wo im Winter wegen des Schnees keine Baustellen betrieben werden können.



Geschiebesperren im unteren Verlauf des Eplisgehrbaches

## Flächenwidmungsplan

Die Bearbeitung des Flächenwidmungsplanes gelangt nun in die Endphase; er wird voraussichtlich in den Sommermonaten vorliegen. Der Entwurf wird zur gegebenen Zeit jedem Grundeigentümer und Haushalt mit einigen Erläuterungen in einem Druckwerk zugesandt werden. Der Flächenwidmungsplan wird dann während zweier Monate im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufliegen. Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer von Grundstücken, auf den sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftliche oder mündliche Änderungswünsche erstatten. Einige Grundeigentümer haben eine größere Baufläche angemeldet, als sie in den nächsten fünf Jahren zu verbauen beabsichtigen. Durch die ab 1. Jänner 1977 in Kraft getretene Kanalordnung ist, wie bereits in diesem Heft berichtet, in vielen Fällen auch ein Kanalerschließungsbeitrag zu entrichten. Wenn ein Grundeigentümer ein Grundstück als Baugrund angemeldet hat und es im Entwurf zum Flächenwidmungsplan als Bauland aufgenommen wurde, ist es ohne weiteres möglich, während der zweimonatigen Auflagefrist einen Änderungswunsch einzubringen, um das Grundstück oder einen Teil davon umzuwidmen. Sollte im beschlossenen Flächenwidmungsplan ein ausgewiesenes Bauland bei der nächsten Änderung des Planes in fünf Jahren aus irgendwelchen Gründen nicht mehr als Bauland aufgenommen werden, würde ein allfällig bezahlter Erschließungsbeitrag nach der Kanalordnung von der Gemeinde wieder rückerstattet werden.

### Beim Fundamt Hörbranz sind nachstehende Fundgegenstände abgegeben worden:

- 5. 12. 76 Knabenfahrrad
- 27. 12. 76 Mini-Damenfahrrad
- 20. 1. 77 blaue Damenstrickjacke
- 21. 1. 77 roter Kinderanorak
- 25. 1. 77 Schlüssel Nr. 5011780  
Damenschirm mit Automatik  
großer Schlüssel
- 20. 1. 77 Damenfahrrad
- 1. 2. 77 verschiedene Schlüssel
- 22. 2. 77 Brille mit Etui

---

**Verlustmeldungen:**

---

- 3. 1. 77 Brosche
- 14. 1. 77 Damenuhr „Junghans“ Nr. 105736
- 17. 1. 77 Schlüsselbund mit drei Schlüsseln und „E“-Anhänger
- 18. 1. 77 schwarze Herrengeldbörse, Inhalt zirka 120 S mit Versicherungskarte
- 16. 2. 77 Turnsack
- 16. 2. 77 Kellnergeldbörse
- 28. 2. 77 Ohrring groß, Gold goldene Halskette mit rotem Stein

---

**Entrümpelungsaktion**

---

Um der Bevölkerung von Hörbranz auch heuer wieder die Gelegenheit zu geben, die Gegenstände, die bei der wöchentlichen Müllabfuhr nicht abgegeben werden können, loszuwerden, wird vom 4. April bis 6. April 1977 eine Entrümpelungsaktion für das ganze Gemeindegebiet durchgeführt. Das Gerümpel muß an den bestimmten Tagen um 7.30 Uhr an der Straße bereitgestellt sein. Es ist besonders darauf zu achten, daß lose oder sonstige kleinere Gegenstände unbedingt gebündelt oder in Säcken, Schachteln usw. gefüllt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, können diese Gegenstände vom Personal nicht mitgenommen werden, da sonst für das Aufladen zu viel Zeit benötigt wird und der Fahrplan nicht eingehalten werden kann. Es wird nochmals dringend darauf hingewiesen, daß Altreifen bei der Entrümpelungsaktion nicht mitgegeben werden können. Da gleichzeitig mit der Entrümpelungsaktion vom Katholischen Arbeiterverein eine Altpapiersammlung durchgeführt wird, ist auch besonders darauf zu achten, daß das Altpapier (Zeitungen usw.) unbedingt gebündelt ist. Im Rahmen dieser Entrümpelungsaktion wird die Ortsstelle des Roten Kreuzes eine Altglassammlung durchführen. Geben Sie also die Flaschen in einen separaten Behälter (Schachtel, Obtskiste usw.), das Altglas wird wieder verwendet, und der Erlös kommt dem Roten Kreuz zugute. Damit das Aufladen zügig vorangehen kann, sind die Gegenstände je nach Material (Metall, Papier, Glas, Holz usw.) separat nebeneinander bereitzustellen.

---

Fahrplan:

---

**Montag, den 4. April 1977:**

Lochauer Straße, Europadorf, Am Sportplatz, Unterhochstegstraße, Alemannenweg, Dr.-Haltmeier-Weg, Seestraße,

Herrnmühlestraße, Leiblachstraße, Gartenstraße, Salvatorstraße, Haldenweg, Amerikaweg, Mariahilfsweg, Hochstegstraße, Starenmoosweg, Moosweg, Straußenweg, Bintweg, Weidachweg, Genfahlweg, Richard-Sannwald-Platz, Grenzstraße, Staudachstraße, Uferstraße, Sägerstraße.

**Dienstag, den 5. April 1977:**

Lindauer Straße, Raiffeisenstraße, Heribrandstraße, Patachweg, Römerstraße, Josef-Matt-Straße, Leonhardsstraße, Birkenweg, Im Ried, Schützenstraße, Kirchweg, St.-Martins-Weg, Erlachstraße, Lehmgrube, Grünaustraße, Diezlinger Straße, Gwiggerstraße, Flurweg, Wuhrstraße, Bergerstraße, Am Berg, Sonnenweg, Georg-Flatz-Weg.

**Mittwoch, den 6. April 1977:**

Ziegelbachstraße, Rhombergstraße, Reutemannweg, Schwedenstraße, Krüzastraße, Allgäustraße, Lehenweg, Brantmannstraße, Rosenweg, Schmitzenstraße, Am Bächle, Ruggbachweg, Fronhoferstraße, Backenreuter Straße, Am Giggelstein, Weinbergstraße, Rebenweg, Rechbergstraße, Kelterweg, Ruggburgstraße, Hoferstraße, Am Halbenstein, Hochreute.

---

**Elektronische Abfüllsicherung für Ölfeuerungsanlagen**

---

Nach § 15 Abs. 1 der Öltankverordnung, LGBl. Nr. 36/1974, müssen Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 Liter mit einer nach § 21 Abs. 4 des Baugesetzes zugelassenen Einrichtung zur Begrenzung der Füllmenge (Grenzwertgeber) ausgestattet sein. Bei Anlagen, die vor dem 1. Jänner 1975 bewilligt wurden, **muß** auf Grund der Bestimmungen des § 30 der Öltankverordnung die **Abfüllsicherung bis spätestens 31. Dezember 1977** eingebaut sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen bringt der Einbau von Grenzwertgebern auch bei bestehenden Anlagen in der Regel keine größeren Schwierigkeiten mit sich. Die eingebauten Anlagen funktionieren sehr zufriedenstellend. Vor allem zeigt es sich, daß eine funktionierende Abfüllsicherung nicht nur im Interesse des Gewässerschutzes, sondern auch im Interesse des Eigentümers der Anlage liegt, da dadurch die verschiedenen Schäden, die im Zuge von Überfüllungen auftreten wie zum Beispiel Verschmutzung von Räumen und Fassaden, verlässlich vermieden werden können.

Beim Einbau von Grenzwertgebern ist jedoch darauf zu achten, daß nur solche eingebaut werden, die in Vorarlberg zugelassen sind. Es wird daher nachstehend die Liste der bisher in Vorarlberg zugelassenen Grenzwertgeber angeführt:

Zulassungs-kennzeichen in Vorarlberg	Erzeuger	Typen	Vertrieb
ASV 01 (Amtsblatt Nr. 53/1974) bzw. Nr. 18/1975)	Afrisco-Euro-Index D-7129 Güglingen (BRD)	GWG 13, Kaltleiter, für Benzin, Heizöl EL, L, M und S	Afriso, Lustenau, Maria- Theresien-Straße bzw. über konz. Installateure und Firma Rüf, Gerätebau, Mäder
ASV 02 (Amtsblatt Nr. 12/1975)	Hectronic AG., CH-5001 Aarau (CH)	FD 8, elektrooptischer Fühler für Benzin, Heizöl EL, L und M	Hectronic GmbH., 5020 Salzburg, Glockengasse 5
ASV 03 (Amtsblatt Nr. 17/1975)	GOK GmbH. & Co., D-8703 Ochsenfurt (BRD)	602-01, Ausführung A, Kaltleiter, für Heizöl EL, L, M und S	konz. Installateure
ASV 04 (Amtsblatt Nr. 48/1975)	GOK GmbH. & Co., D-8703 Ochsenfurt (BRD)	15603, Ausführung B, Kaltleiter, für Heizöl EL, L, M und S in Kunststoffbatterietanks	konz. Installateure
ASV 05 (Amtsblatt Nr. 12/1976)	Oventrop KG., D-5787 Olsberg (BRD)	230 2008 mit den Aus- führungsarten 2132108, 213 2312, 205 2451, 213 2512, Kaltleiter für Heizöl EL, L und M	konz. Installateure
ASV 06 (Amtsblatt Nr. 5/1976)	Afrisco-Euro-Index D-7129 Güglingen (BRD)	GWG 14, Kaltleiter, für Benzin, Heizöl EL, L und M	Afriso, Lustenau, Maria- Theresien-Straße bzw. über konz. Installateure und Firma Rüf, Gerätebau, Mäder
ASV 07 (Amtsblatt Nr. 12/1976)	Wilhelm Keller D-7401 Nehren über Tübingen (BRD)	106 und 113, Kaltleiter für Heizöl EL, L und M	konz. Installateure

## Für Ihre Gesundheit

### Ärztlicher Sonntagsdienst im Leiblachtal bis Anfang Mai 1976

2. und 3. April Dr. Hannes Famira, Hörbranz, Tel. 22 05  
9., 10. und 11. April Dr. Bernhard Lang, Lochau,  
Tel. (05574) 24 47 34  
16. und 17. April Dr. Roland Krenn, Hörbranz, Tel. 26 00  
23. und 24. April Dr. Bruno Münt, Lochau,  
Tel. (05574) 22 3 85  
30. April und 1. Mai Dr. Hannes Famira, Hörbranz

### Termine für Mütterberatung

Im Fürsorgeraum der Volksschule im zweiten Vierteljahr:  
Montag, den 4. April 1977  
Montag, den 2. Mai 1977  
Montag, den 6. Juni 1977

### Impfkalender für Pockenschutzimpfung

Impfport ist der Fürsorgeraum in der Volksschule  
Personenkreis:  
Kinder mit Geburtsdatum vom 1. August 1975 bis 31. Juli  
1976 und Nachzügler mit Geburtsdatum vom 1. August 1974  
bis 31. Juli 1975  
Impfzeit:  
5. Mai 1977 um 14.30 Uhr, Nachschau am 12. Mai 1977  
um 14.30 Uhr

## Vereinsleben – Gemeinschaftsleben

### Mai-Singen des Männergesangvereins „Liederkranz“

Mit dem schönen Brauch des Mai-Singens wird sich auch  
heuer wieder der Gesangverein in Erinnerung bringen. Fol-  
gende Termine und Runden sind festgesetzt:

1. Runde: Samstag, 30. April, ab 13 Uhr;  
Oberhochsteg – Weidach – Leiblach – Unterhochsteg –  
Alberloch
2. Runde: Dienstag, 3. Mai, ab 19 Uhr;  
Straußen – Starenmoos
3. Runde: Samstag, 7. Mai, ab 13 Uhr;  
Unterdorf – Kirchdorf – Leonhards – Grünau – Josefsheim
4. Runde: Samstag, 14. Mai, ab 13 Uhr;  
Oberdorf – Berg – Diezlings
5. Runde: Dienstag, 17. Mai, ab 19 Uhr;  
Rosenweg – Brantmann
6. Runde: Samstag, 21. Mai, ab 13 Uhr;  
Ziegelbach – Fronhofen – Backenreute

### **Mai-Blasen 1977 des Musikvereins Hörbranz**

Der Musikverein Hörbranz führt auch heuer wieder das traditionelle Mai-Blasen, verbunden mit dem Tag der Blasmusik, durch:

1. Runde: Samstag, 30. April, ab 13.15 Uhr;  
Raiffeisenplatz – Hainzl – Unterdorf – Oberhochsteg – Weidach – Starenmoos – Ziegelbach bis Prinz

2. Runde: Sonntag, 1. Mai, ab 6 Uhr;  
Tankstelle Meyer – Rosenweg – Brantmann – Giggelstein – Backenreute – Halbenstein – Fronhofen – Bodenmüller – Salvatorstraße – Kloster – Gartenstraße – Unterhochstegstraße – Seestraße – Herrnmühle – Leiblach – Lochauer Straße – Gasthaus „Schwanen“

3. Runde: Donnerstag, 5. Mai, ab 19 Uhr;  
Bürgermeister Sigg – Georg-Flatz-Weg – Kirchdorf – „Krone“

4. Runde: Sonntag, 15. Mai, ab 7.45 Uhr;  
Kirchplatz – Schützenstraße – Leonhards – Josef-Mattstraße – Grünau – Diezlings – Berg  
Wir bitten die Bevölkerung höflich um Verständnis, daß nicht bei jedem Haus gespielt werden kann. Für Ihr Wohlwollen dankt Ihnen im voraus der Musikverein Hörbranz.

### **Verkehrs- und Verschönerungsverein Hörbranz Jahreshauptversammlung und Blumenschmuckwettbewerb**

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Verkehrs- und Verschönerungsvereines Hörbranz mit der Ehrung der Preisträger des Blumenschmuckwettbewerbes 1976 findet am Freitag, den 22. April 1977 im „Kronen-Café“ statt. Für das Jahr 1977 wird wieder ein Blumenschmuckwettbewerb durchgeführt. Anmeldungen hiezu können bei der Preisverteilung am 22. April oder spätestens bis 27. Mai 1977 im Gemeindeamt erfolgen.

Wir danken herzlich allen, die sich oft unter Aufwendung großer finanzieller Mittel und Hingabe ihrer Freizeit um die Gestaltung eines schönen Haus- oder Gartenschmuckes sehr bemühen, um unser Dorfbild freundlich zu gestalten.

### **Turnerschaft Hörbranz hält Jahresrückschau**

Am 15. Jänner 1977 führte die Turnerschaft Hörbranz ihre 9. Jahreshauptversammlung durch. Vorstand Sepp Reiner konnte außer den Vereinsmitgliedern Bürgermeister Severin Sigg sowie den Obmann des AC Hörbranz, Ernst Fehr, begrüßen.



Im Bild von links: Elisabeth Bader, August Tschofen, Rosa Podhradsky, Wilma Pint, Erika Bösch.

In seinem Tätigkeitsbericht stellte er fest, daß es ein erfolgreiches Jahr für den Verein war. An Veranstaltungen wurden die Vorarlberger Crosslaufmeisterschaft und zwei Volksmärsche durchgeführt.

Zwei Athleten der Turnerschaft wurden mit seltenen Auszeichnungen bedacht. So konnte Sportwart Manfred Streit an den oftmaligen Vorarlberger Sprintermeister Robert Hofer für seinen Vorarlberger Rekord über 100 m in 10,6 Sekunden und im 200-m-Lauf in 21,3 Sekunden die höchste Auszeichnung des Österreichischen Leichtathletikverbandes, das Leistungsabzeichen in Gold, überreichen. Ebenso Gold gab es für den Jugendathleten Werner Tratter, der mit seiner letztjährigen Zehnkampfleistung zu den besten sechs Nachwuchsatleten Österreichs aufgerückt ist, und dies erst nach einem Jahr intensivem Zehnkampftraining. In seinem Tätigkeitsbericht bestätigte der Sportwart, daß neben dem Kinder- und Gesundheitsturnen der Frauen und Männer auch hervorragender Leistungssport betrieben wurde. So erreichten die Athleten Robert Hofer, Werner Tratter, Wolfgang Oberscheider, Günther Konrad und Anneliese Peter im vergangenen Jahr neun Vorarlberger Meistertitel und vier Bodenseemeister in den einzelnen Altersklassen. Derzeit werden von Athleten der TS Hörbranz

ein österreichischer Rekord und 13 Landesrekorde gehalten. In der Vorarlberger Bestenliste stehen in 11 Bewerben des letzten Jahres Athleten der TS Hörbranz an erster Stelle.

Obmann Sepp Reiner überreichte schließlich der Frauenriegenleiterin Wilma Pint und ihren tüchtigen Helferinnen (Bild) einen Blumengruß und zeichnete das Vereinsmitglied August Tschofen für seine guten Leistungen während der letzten Jahre bei den Landesturnfesten mit der Silbernen Ehrennadel des Vereins aus.

Mit einem Diavortrag über Wettkämpfe und Veranstaltungen des vergangenen Vereinsjahres und einem gemütlichen Abend ging die Jahreshauptversammlung zu Ende.

Sepp Reiner

---

### Neue Impulse für den Hörbranzer Kinderfasching

---

Viele Einwohner unserer Gemeinde waren überrascht, als sie am Gumpigen Donnerstag im Dorfzentrum ein emsiges Treiben beobachten konnten: Fahnenstangen wurden aufgestellt, und am Nachmittag war das Gebiet um den Kirchplatz lustig beflaggt.

Infolge der Gründung einer Faschingsgilde in Hörbranz wurde auch der große Umzug am Faschingssonntag neu gestaltet. Durch einen kürzeren Umzugsweg konnte Zeit für ein „närrisches“ Treiben der Kinder auf dem Unteren Kirchplatz gewonnen werden. Erstmals wurde der Schübling von den meisten Kindern im Dorf genossen (auch wenn er nicht immer ganz heiß war). Außerdem gab es für unsere Kinder Spiele zur Unterhaltung (auch wenn nicht überall alles geklappt hat). Zwei tolle Rutschbahnen und ein Kletterbaum rundeten die Unterhaltungsmöglichkeiten ab. Viele Kinder waren besonders überrascht, daß sie Limo trinken durften, so viel sie wollten.

Aber auch an die zahlreichen Zuschauer war gedacht: Sie bekamen nicht nur einen außerordentlich langen und schönen Zug zu sehen. Dadurch, daß der Umzug rund um die Volksschule geführt wurde, war Gelegenheit geboten, die einzelnen Gruppen den Zuschauern vorzustellen. In altbewährter Weise trug der Musikverein Hörbranz zur Stimmung bei. Ihm gebührt unser besonderer Dank. Das Hörbranzer Prinzenpaar und die Garde mit den vielen flotten Mädchen erfreute jung und alt mit den gelungenen Tanzdarbietungen.

Nicht zuletzt möchten wir aber auch allen jenen danken,



die durch ihre tatkräftige Hilfe zum guten Gelingen beitrugen. Insbesondere gilt unser Dank der Gendarmerie für die Sicherheit auf dem Umzugsweg, der Feuerwehr für die Mithilfe im Dorfzentrum und der Gemeinde für die finanzielle Unterstützung.

Sicherlich bleibt für die nächsten Jahre noch vieles, was besser gemacht werden könnte. Trotzdem hoffen wir, daß auch im nächsten Jahr wieder ein kräftiges „Ruggi-Ruggi-Hohl!“ durch die Straßen klingen und jung und alt erfreuen wird.

**Geburten vom 20. November 1976 bis 11. Februar 1977**

Domenig Irmgard, Backenreuter Straße 30	20. 11. 76
Özberk Fatma, Allgäustraße 47	6. 12. 76
Egger Markus, Grenzstraße 15	12. 12. 76
Jäger Markus Ludwig, Raiffeisenplatz 2	14. 12. 76
Hammouda René, Leiblachstraße 14	22. 12. 76
Mussbacher Kerstin Maria Elisabeth, Grünaustraße 8	22. 12. 76
Gülten Figen, Am Bächle 5	25. 12. 76
Bag Nigar, Am Bächle 5	29. 12. 76
Dorn Jürgen Paul, Schmittenstr. 14	31. 12. 76
Oitzinger Tanja Alexandra Anita, Herrnmühlestraße 6	4. 1. 77
Grassl Nadja, Weinbergstraße 16	15. 1. 77
Baumann Susanne, Josef-Matt-Straße 4	19. 1. 77
Gorbach Markus, Haldenweg 2	28. 1. 77
Moosbrugger Lars, Leiblachstraße 2	30. 1. 77
Bitschnau Alexandra, Brantmannstraße 16	7. 2. 77
Göksin Alparslan, Genfahlweg 10	10. 2. 77
Zeka Necmiye, Leiblachstraße 6	11. 2. 77

**Eheschließungen beim Standesamt Hörbranz vom 7. Jänner 1977 bis 4. März 1977**

Caldonazzi Norbert, Hörbranz, Backenreuter Straße 59, mit Bohnstingl Emilie, Hörbranz, Backenreuter Straße 59	7. 1. 77
Malang Bertram, Hohenweiler, Oberdorf 112, mit Krenkel Anita, Lauterach, Herrengutgasse 3	7. 1. 77
Schulz Wolfgang, Hörbranz, Staudachstraße 1, mit Danninger Edeltraud, Hörbranz, Staudachweg 1	1. 2. 77
Meier Werner Hermann, Bühl, Arndtstraße 3, mit Fortschegger Renate, Hörbranz, Weinbergstraße 6	10. 2. 77
Merk Werner, Hörbranz, Am Giggelstein 17, mit Fischer Susanne, Wolfurt, A.-Loacker-Straße 26	4. 3. 77

**Sterbefälle vom 12. Dezember 1976 bis 4. März 1977**

Erkel Ende (1895), Europadorf 17	12. 12. 76
Losier Hermine, geb. Boch (1899), Grenzstraße 7	19. 12. 76
Fink Alwin (1919), Lochauer Straße 64	28. 12. 76
Hinderegger Franz Anton (1893), Erlachstraße 4	17. 1. 77
Seeberger Heinrich (1895), Am Giggelstein 27	23. 1. 77
Gorbach Franz Josef (1897), Ziegelbachstraße 19	26. 1. 77

Wagner Elise, geb. Vollrath (1919), Bergerstraße 18	26. 1. 77
Reiner Franz Xaver (1905), Unterhochstegstraße 20	30. 1. 77
Fessler Franziska, geb. Sutter (1882), Heribrandstraße 14	4. 2. 77
Trplan Maria, geb. Löschnigg (1943), Haldenweg 3	12. 2. 77
Obermaier Joachim (1898), Leonhardstraße 25	4. 3. 77



**Maria Trplan**

geb. Löschnigg  
Kindergartenhelferin  
**gestorben  
am 12. Februar 1977**

Als unsere Kindergartenhelferin, Frau Maria Trplan, im Dezember 1976 in den Krankenstand trat, ahnte noch niemand, daß wir bereits zwei Monate später an ihrem Grabe stehen würden. Durch eine heimtückische Krankheit wurde

sie unerwartet rasch im Alter von erst 34 Jahren mitten aus ihrem Schaffen von dieser Welt abberufen.

Am 1. September 1970 trat die Verstorbene als Kindergartenhelferin im Kindergarten Europadorf in den Gemeindedienst. Als dieser Kindergarten im Herbst 1975 aufgelöst wurde, ist sie in den neuen Kindergarten Brantmann übersiedelt. In dieser Zeit hat sie als „Tante Maria“ viele Kinderherzen liebgewonnen, und es war ihr stets ein Bedürfnis, den kleinen Kindern in Spiel und Arbeit die ersten Kenntnisse für das spätere Leben beizubringen. Der ergreifende Abschied der Kindergartenkinder von ihrer Tante am offenen Grab wird allen Beteiligten in steter Erinnerung bleiben. An dieser Stelle sei ihr nochmals für ihre hervorragende Arbeit in der Gemeinde gedankt. Auch als Kollegin war sie stets hilfsbereit und zuvorkommend.

Im Jahre 1971 hat sich die Verstorbene mit Wendelin Trplan verehelicht und ist unmittelbar darauf in unsere Gemeinde gezogen, wo sie in gemeinsamer Arbeit ein nettes Eigenheim erbaut haben. Für den Ehegatten und den Sohn Arno ist der Verlust ihrer lieben Frau bzw. Mutter ein großes Leid, das es zu überwinden gilt.

Wir werden unserer verstorbenen Kindergartenhelferin Maria Trplan stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bernhard Tschol

---

## Hohe Geburtstage

### 80 Jahre und älter im zweiten Vierteljahr 1977

Bettenman Franz, Heribrandstraße 34	22. 6. 1887
King Afra, Diezlinger Straße 28	26. 6. 1892
Gunz Rosa, Am Berg 12	5. 4. 1893
Flatz Maria, Allgäustraße 11	24. 4. 1893
Vogel Therese, Seestraße 13	27. 6. 1893
Reitemann Engelbert, Lochauer Straße 107	28. 4. 1894
Kielwein Thekla, Backenreuter Straße 24	14. 5. 1894
Walter Hermann, Bergstraße 42	7. 4. 1895
Podhradsky Agathe, Lochauer Straße 83	8. 4. 1895
Bentele Maria Corona, Diezlinger Straße 42	25. 5. 1895
Kappler Frieda, Heribrandstraße 14	2. 4. 1896
Schuler Josefina, Heribrandstraße 14	7. 4. 1896
Kolhaupt Johann, Amerikaweg 8	15. 6. 1896
Ehrle Maria, Ruggburgstraße 1	15. 4. 1897
Boch Johann, Ziegelbachstraße 59	10. 6. 1897
Schlatter Rosa, Weidachweg 13	6. 4. 1898
Siebmacher Ida, Erlachstraße 2	11. 5. 1898
Gorbach Josef, Ziegelbachstraße 51	14. 5. 1895

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern  
herzlichen Glückwunsch!

## Dies und Das

---

### Ausstellung der Freizeit- und Hobbymaler

Auf Grund unseres Aufrufes in der letzten Nummer von „HÖRBRANZ AKTIV“ haben sich elf Freizeit- und Hobbymaler gemeldet, um bei der geplanten Ausstellung mitzumachen. Die Ausstellung wird nun in der zweiten Juliwoche in der Aula der Volksschule stattfinden. Falls sich noch Interessenten zu dieser Ausstellung melden wollen, sollen sie dies baldmöglichst unter Angabe der Anzahl und Größe der auszustellenden Bilder im Gemeindeamt tun.

---

### Kassier für Minigolfplatz gesucht!?

Der Verkehrsverein Hörbranz bringt die Stelle eines Kassiers beim Minigolfplatz zur Ausschreibung. Mit der Funktion des Kassiers ist auch die Führung des Kioskes verbunden. Er wird als Saisonbetrieb geführt und ist besonders als Familienbetrieb, aber auch als Ferienbeschäftigung für Studenten oder Nebenerwerb für Pensionisten geeignet. Nähere Auskünfte erteilt der Obmann des Verkehrsvereines, Bürgermeister Severin Sigg. Interessenten sind gebeten, sich so bald wie möglich mit dem Obmann in Verbindung zu setzen.

---

## Sportanlagen des Salvatorkollegs sind nicht öffentlich!

In letzter Zeit benützen Buben aus Hörbranz und Lochau immer häufiger die Sportanlagen des Salvatorkollegs. Das Salvatorkolleg bittet um Verständnis, daß eine Benützung dieser Sportanlagen durch Buben, die nicht zum Hause gehören, zum mindesten in der Zeit nicht möglich ist, in der die Buben des Internats da sind. In keinem Fall aber kann das Salvatorkolleg für die Buben, die nicht im Internat sind, eine Verantwortung übernehmen. Die Eltern sind für diese Buben voll verantwortlich und müssen auch für entstandene Schäden haften.

---

## Wohnungsvermietung

Dipl.-Ing. Karl Dirnbacher, wohnhaft in Gloggnitz, Hauptstraße 49, vermietet in Hörbranz, **Hochstegstraße 25**, drei schöne Wohnungen:

2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zimmer, Küche, Bad, 55 qm;

2 Zimmer, Küche, Bad, 48 qm;

2 kleine Zimmer, Küche, Bad, 34 qm.

Weiters werden zwei Zimmer mit Fließwasser vermietet.

Alle Wohnungen sind zentralbeheizt.

Besichtigungsmöglichkeit besteht jeweils ganztägig am Samstag, 2. April, und Sonntag, 3. April 1977.

Der Tennisclub Hörbranz veranstaltet  
auch heuer wieder den

**„Tanz in den Frühling“  
am Samstag, den 7. Mai 1977  
im Leiblachtsaal  
mit den „Trocaderos“**

und freut sich auf Ihren Besuch

---

## Z' Backerüte!

---

A Dörfle klä, doch wohl bekannt,  
Backerüte wird's genannt.  
Wo d'Ruggburg hoch am Felse trohnt  
und dund' a tüchtig's Vöikle wohnt,  
D'r Wald so näh' do abar grüebt,  
D'r Ruggbach wild do duere schiaßt,  
Do, wo Müh!' und Seaga ratterend,  
Im Gumpe dinna d'Enta schnatterend,  
Wia ist as doch so liab und nett!

Sitz i uf am Bühel dom  
Und sieh des Dörfle so im Friede  
Z'mina Füebe dunda liege,  
Do ist as mir als wie im Trom,  
Wia bin i do so gern dahoam!

Im Frühling, wenn d'r Wase grüenet  
und im Feald Patengla blühend,  
Im Wiedebosche d'Biena summend  
und Star und Schwälble wieder kummend,  
Wenn d'Herdeglocka wieder klingend  
und uf de Bömm die Vögel singend,  
Do ist as z'Backrüte doch so schö',  
Wia uf dear Wealt fast niena meh'.

Und müebt i wieder furt vo do,  
I gloub, i kinnt fast nimma goh.  
Denn tät i g'wiß, i will it lüege,  
Noach Backerüte s'Hoamweh kriage.

Eduard Grabherr

